

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005-A
(TRANS/WP.15/AC.1/98)

7. April 2005

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe
für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 7. bis 11. März 2005

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OCTI/RID/GT-III/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze
Teilnehmer	1
Bestellung des Büros	2
Annahme der Tagesordnung	3
Tanks	4 – 19
Normen	20
Interpretation des RID/ADR/ADN	21 – 30
Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften	31 – 38
Neue Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN	39 – 77
Verschiedenes	78 – 90
Zukünftige Arbeiten	91
Ehrungen	92
Annahme des Berichts und seiner Anlagen.....	93
 <u>Anlagen</u>	
Anlage 1: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.1 (TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.1)
Anlage 2: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte	OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.2 (TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.2)
Anlage 3: Mandat der Arbeitsgruppe betreffend die Prüfung des Sicherheitsberaters gemäß Abschnitt 1.8.3	OCTI/RID/GT-III/2005, Seite 18 (TRANS/WP.15/AC.1/98, S. 19)

TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 7. bis 11. März 2005 in Bern ihre Frühjahrstagung abgehalten. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Europäischer Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieverband (COLIPA), Verbindungsausschuss der Aufbauten- und Anhängerindustrie (CLCCR), Europäischer Verband der Recyclingunternehmen für Zellen und Batterien (EBRA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

BESTELLUNG DES BÜROS

2. Auf Antrag des Vertreters Italiens werden Herr C. Pfauvadel (Frankreich) und Herr H. Rein (Deutschland) zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 2005 wiedergewählt.

ANNAHME DER TAGESORDNUNG

3. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Tagesordnung in der vom Sekretariat im Dokument A 81-02/501.2005 (TRANS/WP.15/AC.1/97) beantragten und der entsprechend den informellen Dokumenten INF.1 und INF.2 aktualisierten Fassung an.

Anmerkung: Sofern nicht anderes angegeben ist, haben in diesem Bericht die englischen, französischen und russischen Fassungen der OTIF-Dokumente mit der Dokumentenbezeichnung OCTI/RID/GT-III/ die Dokumentenbezeichnung TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der gleichen Dokumentennummer.

TANKS

Dokumente: OCTI/RID/GT-III/2004-A/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/96/Add.1
OCTI/RID/GT-III/2004/2 (Deutschland)
OCTI/RID/GT-III/2005/2 (Belgien)
OCTI/RID/GT-III/2005/5 (Vereinigtes Königreich)
OCTI/RID/GT-III/2005/8 (UIC)
OCTI/RID/GT-III/2005/16 (Belgien)
OCTI/RID/GT-III/2005/18 (UIC)
OCTI/RID/GT-III/2005/21 (Vereinigtes Königreich)
OCTI/RID/GT-III/2005/22 (Vereinigtes Königreich)
OCTI/RID/GT-III/2005/30 (Belgien)
OCTI/RID/GT-III/2005/34 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.4 (Vereinigtes Königreich)
INF.10 (Deutschland)
INF.18 (Vereinigtes Königreich)

INF.19 (Belgien)

4. Nach einer Vorberatung im Plenum wird die Prüfung der unter diesem Tagesordnungspunkt unterbreiteten Dokumente einer Arbeitsgruppe übertragen, die parallel unter dem Vorsitz von Herrn A. Ulrich (Deutschland) tagt.

Bericht der Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.27 (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)

5. Der Bericht ist in der Anlage 1 zu diesem Bericht wiedergegeben (siehe Dokument OC-TI/RID/GT-III/2005-A/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.1).

Punkt 1

6. Der für die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.12 beantragte Text wird angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 2

7. Der für die neue Begriffsbestimmung des Fassungsraums eines Tankkörpers oder eines Tankkörperabteils beantragte Text wird mit einer redaktionellen Überarbeitung angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 3

8. Der vorgeschlagene Text der neuen Übergangsvorschrift wird mit formellen Änderungen (Berücksichtigung der allgemeinen Übergangsfrist) und mit den von den Vertretern Belgiens und Spaniens beantragten Fristen angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 4

9. Die für die Spalten (11) und (13) beantragten Texte werden angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 5

10. Der Vertreter der UIC erklärt, dass die Begriffsbestimmung des höchstzulässigen Betriebsdrucks (MAWP) des Kapitels 6.7 nicht praktikabel sei und somit auch nie angewendet werde. Es wäre demnach angebracht, sich auf die Praxis zu beziehen (gemäß den Anweisungen für die Beförderung in Tanks). Die Gemeinsame Tagung kommt überein, dass diese Begriffsbestimmung Probleme bereitet, und wünscht, dass diese gelöst werden. Der Vertreter Deutschlands wird einen entsprechenden neuen Antrag vorlegen, der auch dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden wird.

Punkt 6

11. Da der Antrag des Vereinigten Königreichs von der Arbeitsgruppe nicht angenommen werden konnte, wird sich das Vereinigte Königreich erneut mit diesem Problem befassen und einen neuen Antrag unterbreiten. Die Gemeinsame Tagung nimmt hiervon Kenntnis.

Punkt 7

12. Da die Arbeitsgruppe sich diesem Antrag nicht anschließen konnte, wird der Vertreter des Vereinigten Königreichs einen neuen Antrag unterbreiten. Die Gemeinsame Tagung nimmt hiervon Kenntnis.

Punkt 8

13. Die Frage wird bei der nächsten Tagung erneut beraten und gegebenenfalls dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vorgelegt. Der Vertreter Belgiens beantragt, dass sein Antrag OCTI/RID/GT-III/2005/30 sowie der Antrag der UIC (OCTI/RID/GT-III/2005/18) zu Punkt 5 auf der Tagesordnung verbleiben.

Punkt 9

14. Bezüglich des Dokuments OCTI/RID/GT-III/2005/34 wird der Vertreter Deutschlands einen neuen Antrag für die nächste Tagung vorbereiten. Die Gemeinsame Tagung nimmt hiervon Kenntnis.
15. Bezüglich des informellen Dokuments INF.10 wird der beantragte Text angenommen (siehe Anlage 2). Der Vertreter Deutschlands wird einen Antrag für entsprechende Übergangsvorschriften unterbreiten. Der Vertreter der Niederlande wird einen Antrag betreffend den äußeren Überdruck vorlegen.

Punkt 10

16. Die Prüfung dieser Problematik wird bei der nächsten Tagung gegebenenfalls auf der Grundlage eines Antrags des Vertreters des Vereinigten Königreichs fortgesetzt werden. Die Gemeinsame Tagung nimmt hiervon Kenntnis.

Verschiedenes

17. Bezüglich des erstgenannten Problems fasst die Gemeinsame Tagung keinen Beschluss. Das Vereinigte Königreich wird ein offizielles Dokument für die nächste Tagung vorlegen.
18. Was das zweite Problem betreffend den Status der Normen (zwingende oder nicht zwingende Anwendung) anbelangt, wird der Vertreter des Vereinigten Königreichs ein offizielles Dokument für die nächste Tagung vorlegen, da die Gemeinsame Tagung der Auffassung ist, dass es sich dabei um ein grundlegendes Problem handelt.

Beförderung von verflüssigten Gasen in Tanks mit eingelassenem Ventilgehäuse

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/19 (Vereinigtes Königreich)

19. Die Meinungen zum Antrag, bei der Beförderung von Chlor und Schwefeldioxid unterhalb des Flüssigkeitsspiegels eingebaute Ventilgehäuse zuzulassen, sind geteilt. Der Antrag beruht auf dem spezifischen Fall von Tank-Sattelauflegern für Straßenfahrzeuge, bei denen sich das Ventilgehäuse hinter dem Führerhaus befindet. Bei Tankcontainern könnte sich dieses im hinteren Teil befinden, und bei Kesselwagen, die für die Beförderung von verflüssigten Kohlenwasserstoffgasen im Vereinigten Königreich verwendet werden, befindet es sich an der Seite. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs wird gebeten, einen neuen Antrag vorzubereiten, der die verschiedenen Verkehrsträger berücksichtigt.

NORMEN

Informelles Dokument: INF.3 (CEN)

20. Es wird beschlossen, die Frage der Normen, auf die im RID/ADR/ADN Bezug genommen wird, auf die Herbsttagung 2005 zu verschieben.

INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN

Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.2

Dokumente: OCTI/RID/GT-III/2005/1 (Belgien)
OCTI/RID/GT-III/2005/7 (UIC)

Informelles Dokument: INF.24 (Sekretariat der UNECE)

21. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Interpretation der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) zu Unterabschnitt 1.6.1.2, wonach die Übergangsvorschrift lediglich für die Gefahrzettel der Klasse 7 vorgesehen ist und alle anderen Gefahrzettel zukünftig den Vorschriften des Kapitels 5.2 entsprechen und insbesondere eine Nummer in der unteren Ecke aufweisen müssen.
22. Die Gemeinsame Tagung beschließt, den Unterabschnitt 1.6.1.2 zu ändern, damit diese Interpretation deutlicher wird und um anzugeben, dass sie auch für die Großzettel der Klasse 7 (Muster 7D) gilt (siehe Anlage 2).
23. Es wird das Problem von Vorräten gefährlicher Güter angesprochen, die nach früheren Vorschriften bezettelt sind, und zwar insbesondere Explosivstoffe und militärische Munition. Es wird festgestellt, dass die Unterabschnitte 1.6.1.3 und 1.6.1.4 bereits die Verpackungen für diese Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 behandeln und dass es sich bei Bedarf empfehlen würde, einen Antrag für Übergangsvorschriften betreffend deren Kennzeichnung und Bezeichnung auszuarbeiten.
24. Das informelle Dokument INF.24 wird angenommen, wobei der Satzteil "dürfen aufgebraucht werden" durch "dürfen bis zum 31. Dezember 2010 verwendet werden" ersetzt wird, um eine zeitlich unbefristete Vorschrift zu vermeiden und um eine Anpassung an den im Dezember gefassten Beschluss des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter betreffend den zu ersetzenden Gefahrzettel nach Muster 5.2 zu erzielen.

Pflichten des Verpackers hinsichtlich Umverpackungen

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/14 (Österreich)
Informelles Dokument: INF.25 (Österreich/Deutschland)

25. Der Text des informellen Dokuments INF.25, der einen Ergänzungsantrag zu Unterabschnitt 1.4.3.2 sowie eine Ergänzung zur Begriffsbestimmung des Verpackers in Abschnitt 1.2.1 enthält, ist Gegenstand einer sehr langen Diskussion. Es wird festgestellt, dass sich diese Ergänzungen infolge der neuen Vorschrift, die 2005 für den Unterabschnitt 5.1.2.2 in Kraft getreten ist und eine neue Pflicht festlegt, als erforderlich erweisen.
26. Es wird auch als erforderlich erachtet, die Begriffsbestimmung für Umverpackung zu ändern, da diese zurzeit nur den Absender betrifft. Es stellt sich die Frage, ob für den "Umverpacker" nicht eine neue Begriffsbestimmung aufgenommen werden sollte. Andererseits wird festgestellt, dass die Begriffsbestimmung für Umverpackung nicht alle Möglichkeiten abdeckt und nicht klar ist, ob die Kennzeichnung "Umverpackung" immer angebracht werden muss, wie dies im IMDG-Code vorgesehen ist.
27. Es wird auch vorgeschlagen, die Klausel "er kann jedoch auf die von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen" in die Pflichten des Verpackers aufzunehmen, so dass dieser auf die vom Absender zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen kann.

28. Es wird im Übrigen festgestellt, dass bei einer Änderung des Unterabschnitts 1.4.3.2 ohne gleichzeitige Änderung der Begriffsbestimmung für Verpacker nur der Beteiligte betroffen ist, der sowohl verpackt als auch die Versandstücke in die Umverpackungen einsetzt. Daher wäre es angebracht, den Fall des Beteiligten zu regeln, der lediglich das Einsetzen der Versandstücke in die Umverpackung vornimmt. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die Pflichten des Umverpackers an die Pflichten des Verladers angelehnt werden sollten.
29. Die Gemeinsame Tagung kommt schließlich zu dem Schluss, dass sich eine Arbeitsgruppe mit der Regelung dieser Fragen befassen sollte. Die FIATA erklärt sich bereit, diese Arbeitsgruppe in der Woche vom 13. bis 17. Juni 2005 in Göteborg zu organisieren (Teilnehmer: Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Vereinigtes Königreich). Um eine Abweichung zu den übrigen Verkehrsträgern zu vermeiden, wird vereinbart, alle Änderungen der Begriffsbestimmung für Umverpackung dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter für dessen Dezember-Tagung mitzuteilen.

Begrenzte Mengen, freigestellte Mengen und Verbrauchsgüter

Informelles Dokument: INF.9 (Sekretariat der OTIF)

30. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, diese zwischen der WP.15 und dem RID-Fachausschuss abweichenden Interpretationen auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments zu behandeln, in dem die Stellungnahmen der beiden Gremien wiedergegeben werden. Die Delegationen werden gebeten, ihre eventuellen Kommentare zu diesen Fragen mitzuteilen.

HARMONISIERUNG MIT DEN UN-MODELLVORSCHRIFTEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER

Wasserverunreinigende Stoffe

Dokumente: OCTI/RID/GT-III/2003/56/Add.2 (Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen (2003))

OCTI/RID/GT-III/2005/28 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.14 (Belgien)

31. Das Dokument des Sekretariats zielt darauf ab, die vom UN-Expertenausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter und dem globalen System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten (GHS) in den Jahren 2002 und 2004 insbesondere im Rahmen der Harmonisierung mit dem globalen System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten (GHS) angenommenen Bestimmungen der UN-Modellvorschriften für wasserverunreinigende Stoffe in das RID/ADR/ADN zu übernehmen.
32. Mehrere Delegationen sprechen sich gegen diesen Antrag aus, da sie mit der Art und Weise, in der diese Frage vom UN-Expertenausschuss geregelt wurde, nicht zufrieden sind. Sie sind insbesondere der Auffassung, dass nach dem GHS alle Stoffe, welche die Kriterien für wasserverunreinigende Stoffe erfüllen, unabhängig von ihrer Klasse den in den UN-Modellvorschriften vorgesehenen Bestimmungen für die Kennzeichnung und die Dokumentation von wasserverunreinigenden Stoffen, die den UN-Nummern 3077 und 3082 zugeordnet sind, unterliegen sollten. Sie sind auch der Meinung, dass die Beschränkung von Beförderungsvorschriften auf diese beiden Eintragungen für die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) nicht annehmbar wäre und eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften die Gefahr bergen würde, dass die gegenwärtige Abweichung zum IMDG-Code fortbesteht,

was für den multimodalen Verkehr nicht wünschenswert wäre. Dies würde auch zum Teil die derzeitige Abweichung zu den europäischen Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG beibehalten, die eine Bezeichnung als wasserverunreinigenden Stoff für alle Stoffe oder Lösungen vorsehen, die diese Kriterien erfüllen.

33. In Anbetracht der Unsicherheit in Zusammenhang mit den Beschlüssen, die von der IMO bezüglich des IMDG-Codes und von der Europäischen Union betreffend die Angleichung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG an das GHS getroffen werden, sowie in Zusammenhang mit den eventuellen neuen Diskussionen im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter sprechen sich diese Delegationen dafür aus, die Beschlüsse betreffend die erforderlichen Änderungen auf die nächste Änderungsreihe, die im Jahr 2009 in Kraft treten soll, zu verschieben, um aufeinander abgestimmte Beschlüsse aufnehmen zu können.
34. Andere Delegationen sprechen sich hingegen für den Antrag des Sekretariats aus, da sie der Auffassung sind, dass die vorgeschlagenen Klassifizierungskriterien übereinstimmen sollten und das RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften harmonisiert werden sollte. Es wird auch erwähnt, dass im derzeitigen RID/ADR/ADN die Klassifizierung, Kennzeichnung und Bezeichnung von Stoffen als wasserverunreinigende Stoffe nicht vorgeschrieben ist, wenn diese Stoffe andere Gefahren aufweisen. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs ist der Ansicht, dass kein Grund besteht, die vollständige Aufnahme der UN-Modellvorschriften in das RID/ADR/ADN zu verschieben.
35. Es wird insbesondere vorgeschlagen, den Antrag des Sekretariats anzunehmen und dabei die gegenwärtigen Abweichungen in Absatz 2.2.9.1.10, die auf die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG verweisen, beizubehalten und im Falle einer nicht ausreichenden Einigung hinsichtlich der Aufnahme der neuen Beförderungsvorschriften eventuell zumindest die Klassifizierungskriterien des Abschnitts 2.3.5 an die in den UN-Modellvorschriften vorgesehen Kriterien des GHS anzugleichen.
36. Der Vertreter des CEFIC teilt mit, dass die europäischen Organisationen der chemischen Industrie diesen letzten Antrag unterstützen.
37. Der Vorsitzende stellt fest, dass sich kein Konsens zur Gesamtfrage herausbildet, und fordert die Gemeinsame Tagung auf, sich zu einem einzigen Antrag des Sekretariats zu äußern, nämlich den Austausch der Kriterien des Abschnitts 2.3.5 des RID/ADR/ADN durch die in den UN-Modellvorschriften aufgeführten Kriterien des GHS. Dieser Austausch wird mit einer knappen Mehrheit abgelehnt.
38. In Anbetracht dieses Beschlusses teilt der Vorsitzende mit, dass für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften kein Anlass bestehe, die Texte betreffend die wasserverunreinigenden Stoffe auf ihrer Tagung im Mai 2005 zu prüfen.

NEUE ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN

Begrenzte Mengen

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/3 (AISE)

39. Die beiden Anträge, die darauf abzielen, den Code LQ 19 bei allen Stoffen, denen er zugeordnet ist, mit Ausnahme der UN-Nummer 2809 (Quecksilber) durch LQ 7 zu ersetzen und den Grenzwert für LQ 19 in 5 kg sowohl für zusammengesetzte Verpackungen als auch für Trays mit Dehn- oder Schrumpffolie zu ändern, werden angenommen (siehe Anlage 2).

Beförderungen durch Einsatzkräfte

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/6 (Österreich)

40. Aus der Diskussion geht hervor, dass die Staaten unterschiedliche Ansätze für die Umsetzung der Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 d) anwenden. Darüber hinaus wird ein Fehler in der deutschen Fassung des ADR festgestellt.
41. Der Vertreter Österreichs wird gebeten, falls er dies nach der Korrektur des Fehlers für erforderlich hält, einen neuen Antrag vorzubereiten, der den verschiedenen vorgebrachten Kommentaren Rechnung trägt, insbesondere der Präzisierung, was unter dem Begriff Einsatzkräfte zu verstehen ist, was der Anwendungsbereich einer überarbeiteten Freistellung wäre und um welches Material es sich handelt (in einen Unfall verwickeltes Material oder Material der Einsatzkräfte oder für diese bestimmtes Material).

Chemische Verträglichkeitsprüfung

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/9 (Niederlande)

Informelles Dokument: INF.6 (EuPC)
INF.26 (Niederlande)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungsanträge betreffend die Texte für die Verträglichkeitsprüfung von Kunststoffverpackungen und -IBC sowie die Option 2 für die Übergangsvorschriften, die auch die IBC umfassen müssen, an (siehe Anlage 2).
43. Die Änderung in Unterabschnitt 6.1.6.1 a) wird jedoch in eckige Klammern gesetzt, nachdem der Vertreter Deutschlands mitgeteilt hat, dass Alkylbenzolsulfonate keine idealen Standardflüssigkeiten darstellen, da sie unterschiedliche Eigenschaften aufweisen können (neutral oder sauer).
44. Der Vertreter Deutschlands wird gebeten, seine Argumente für die nächste Tagung im Einzelnen schriftlich zu erörtern.

Absatz 5.4.1.1.1: Bescheinigung

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/10 (Italien)

45. Es wird daran erinnert, dass der Mangel an Harmonisierung, dem der Vertreter Italiens in diesem Zusammenhang abhelfen wollte, darauf zurückzuführen ist, dass im Rahmen der Umstrukturierung ein neues RID/ADR-spezifisches Kapitel 1.4 in das RID/ADR aufgenommen wurde. Die Pflichten des Absenders in Absatz 1.4.2.1.1 ersetzen somit die von den UN-Modellvorschriften, dem IMDG-Code und den technischen Anweisungen der ICAO geforderte Erklärung. Der Vertreter Italiens zieht seinen Antrag vorläufig zurück und behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückzukommen.

Abschnitt 5.4.1: Einträge im Frachtbrief/Beförderungspapier

Informelles Dokument: INF.15 (Deutschland)

46. In Zusammenhang mit dem vorhergehenden Dokument macht der Vertreter Deutschlands auf sein informelles Dokument INF.15 betreffend die Datierung und die Unterzeichnung des Beförderungspapiers aufmerksam und fordert eine Klarstellung, um unterschiedliche Interpretationen künftig zu vermeiden.

47. Es wird festgestellt, dass weder das RID noch das ADR eine Datierung und Unterzeichnung des Frachtbriefs/Beförderungspapiers vorschreiben. Für das RID ist die Frage der Datierung in der CIM geregelt. Im Falle des ADR gilt, dass bei einer Durchführung der Beförderung gemäß CMR die CMR und bei einer Straßenbeförderung, die nicht auf der Grundlage eines Beförderungsvertrages erfolgt, ein Beförderungspapier mit den im ADR vorgeschriebenen Angaben erforderlich ist, wobei in diesem Fall nur die Vorschriften des ADR Anwendung finden. Es wird auch betont, dass das nationale Recht keinen Vorrang gegenüber dem für den internationalen Verkehr anwendbaren internationalen Recht haben sollte, auch wenn dieses Recht besagt, dass ein nicht datiertes und nicht unterzeichnetes Dokument keinen rechtlichen Wert hat und der Beförderer somit die Verantwortung trägt.
48. Es wird außerdem festgestellt, dass das Beförderungspapier nichts mit den RID/ADR/ADN-Pflichten der Beteiligten zu tun hat. Die im RID/ADR/ADN vorgeschriebenen Angaben beziehen sich lediglich auf die Sicherheit. Der Vorsitzende erklärt, dass für eine Änderung der Situation ein schriftlicher Antrag auf Änderung des ADR vorgelegt werden müsse.

Abschnitt 5.4.1: Zusätzliche Angabe für Stoffe, die gemäß Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 befördert werden

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/13 (Italien)

49. Dieser Antrag, der für Zwecke der Kontrollen auf die Wiederherstellung der Situation vor der Umstrukturierung abzielt, wird von der Gemeinsamen Tagung abgelehnt. Es wird an die Bemühungen erinnert, die im Rahmen der informellen Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der Informationsbestandteile in der Beförderungsdokumentation unternommen wurden. Um jegliche neue Disharmonie zu vermeiden, sollten neue Anträge zuerst dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden. Der Vertreter Italiens erklärt, er werde über die weitere Vorgehensweise in dieser Angelegenheit nachdenken.

Kapitel 1.5: Abweichungen

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/15 (Polen)

50. Die Streichung der in Unterabschnitt 1.5.1.1 erwähnten und auch in den EU-Rahmenrichtlinien enthaltenen Einschränkung – "um die Vorschriften an die technische und industrielle Entwicklung anzupassen" – wird von der Gemeinsamen Tagung angenommen.
51. Der Vertreter der Europäischen Kommission erklärt, dass die Kommission mit Einverständnis der Mitgliedstaaten im Rahmen der Reform der Rahmenrichtlinien erwägen könnte, die Richtlinien entsprechend zu ändern, was wahrscheinlich für 2007 der Fall sein könnte.
52. Der Vorsitzende erklärt, dass damit eine Angleichung des Gemeinschaftsrechts erreicht würde, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Nicht-Erneuerung der Sondervereinbarungen nicht immer angewendet werde.

Kapitel 3.3: Sondervorschriften

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/17 (UIC)

53. Der Antrag, für bestimmte bestehende Eintragungen in der Tabelle A zwei Zeilen vorzusehen, um den verschiedenen Vorschriften für die Bezeichnung und die orangefarbene Kennzeichnung Rechnung zu tragen, sowie die entsprechenden Sondervorschriften (162, 204, 282, 298 und 634) zu streichen, werden angenommen (siehe Anlage 2).

54. Was die Sondervorschrift 634 und die 2. Zeile der UN-Nummer 2900 anbelangt, werden die Codes BK 1 und BK 2 gestrichen. Die Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (23. bis 25. Mai 2005) wird bezüglich dieser gleichen Streichung in der 2. Zeile der UN-Nummer 3291 infolge des Beschlusses des UN-Expertenunterausschusses vom Dezember 2004 Stellung nehmen müssen.
55. Die Gemeinsame Tagung behält die Sondervorschrift 271 (UN-Nummer 0143) bei und lehnt somit die Aufnahme einer 2. Zeile ab.
56. Bezüglich der Bemerkung des Vertreters Belgiens, dass Stoffe der UN-Nummer 2030, Verpackungsgruppe II die Nebengefahr der Entzündbarkeit haben können, zieht es die Gemeinsame Tagung vor, zuerst dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag zu unterbreiten, um eine Abweichung zu den UN-Modellvorschriften (Sondervorschrift 298) zu vermeiden.
57. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs stellt fest, dass die Arbeitsgruppe für die Harmonisierung im Rahmen der Änderung 2007 die neuen Vorschriften der Absätze 5.2.2.1.2 und 5.3.1.1.3, die vom UN-Expertenunterausschuss im Dezember 2004 angenommen wurden, berücksichtigen müsse.

Bemerkung zu Absatz 6.2.1.7.6

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/4 (EIGA)

58. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, dass die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Änderung, den Text des Absatzes 6.2.1.7.6 der Fassung 2003 durch einen neuen Text zu ersetzen, nicht zum Ziel hatte, gleichzeitig die am Ende dieses Textes erscheinende Bemerkung zu streichen. Sie bittet daher die Sekretariate, ein Korrigendum zu den veröffentlichten Fassungen des RID und des ADR 2005 herauszugeben.

Absatz 6.2.1.7.7: Kennzeichnung nachfüllbarer Druckgefäße

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/20 (Vereinigtes Königreich)

59. Nachdem auf die Sicherheitsbedenken mehrerer Delegationen, insbesondere hinsichtlich des Verlusts der historischen Informationen, der Ausdehnung dieser Vorschrift auf andere Gase als Acetylen, der Diskussion im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses und der Verfahren auf der Grundlage von Normen (schwer zu demontierendes Verschlussventil, andere Ringtypen) geantwortet wurde und die Vertreterin des Vereinigten Königreichs bestätigt hat, dass es sich um RID/ADR-Druckgefäße handelt, nimmt die Gemeinsame Tagung den Antrag des Vereinigten Königreichs mit knapper Mehrheit an (siehe Anlage 2).

Verpackungsanweisung P 200 (10) v: 15-Jahres-Intervall zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/23 (AEGPL)

Informelles Dokument: INF.12 (Schweden)

60. Dieser Antrag auf Ausdehnung des Intervalls zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen für LPG-Flaschen von 10 auf 15 Jahre wird von der Gemeinsamen Tagung insbesondere auf Grund der Tatsache abgelehnt, dass dadurch die Nichtbeteiligung der zuständigen Behörde möglich würde. Die vom Vertreter des AEGPL mündlich vorgetragene Änderung des beantragten Textes, die Worte "des Staates, in dem die Beförderung und die wiederkehrende Prüfung durchgeführt werden" zu streichen, um rein verwaltungstechnische Probleme zu vermeiden, wird ebenfalls abgelehnt. Der Vertreter des AEGPL wird auf dieses Problem mit einem neuen Antrag zurückkommen.

Absatz 6.2.1.7.2: Kennzeichnung nachfüllbarer Druckgefäße

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/25 (Vereinigtes Königreich)

61. Dieser Antrag mit dem Ziel, zu präzisieren, dass sich die garantierte Mindestwanddicke auf den parallelen Abschnitt der Wand bezieht, wird von der Gemeinsamen Tagung abgelehnt. Es wird festgestellt, dass in den Absätzen 6.2.1.5.1 und 6.2.1.6.1 und im Unterabschnitt 6.1.3.2 nicht unbedingt auf den parallelen Abschnitt verwiesen wird. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs zieht ihren Antrag zurück.

Korrektur zu Absatz 6.2.1.7.2 f)

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/33 (AEGPL)

62. Da die in der Alternative beantragte Änderung durch die Anpassung des Wortlauts an den Absatz g) mehr Klarheit schafft, wird diese von der Gemeinsamen Tagung angenommen (siehe Anlage 2). Da es sich um eine Vorschrift handelt, die 2003 in Kraft getreten ist, lehnt es die Gemeinsame Tagung ab, diese Korrektur in ein Erratum/Korrigendum zur Ausgabe 2005 aufzunehmen. Es wird hingegen beschlossen, eine multilaterale Sondervereinbarung vorzuschlagen, die Frankreich für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift im Jahr 2007 unterbreiten wird.

Bericht der informellen Arbeitsgruppe für das Kapitel 6.2 (Brüssel, 12. Januar 2005)

Informelle Dokumente: INF.5 (EIGA)
INF.20 (EIGA)
INF.22 (Deutschland)

63. Die Gemeinsame Tagung stimmt dem Grundsatz zu, die Arbeiten auf der Grundlage einer neuen Struktur des Kapitels 6.2 fortzusetzen, wie sie im Bericht der informellen Arbeitsgruppe beantragt wurde. Einige redaktionelle Fragen sind jedoch noch zu regeln. Die EIGA wird eine zweite Tagung der Arbeitsgruppe am 18. April 2005 in Brüssel organisieren.
64. Die Arbeitsgruppe wird die Texte vergleichen und Vereinfachungen anregen können, wird jedoch dabei alle vom RID/ADR vorgesehenen Fälle unter dem Bewusstsein berücksichtigen müssen, dass nicht alle Druckgefäße nach Normen gebaut sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie den Anforderungen des RID/ADR entsprechen, nach einem von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerk gebaut werden dürfen. Diese Anforderungen dürften demnach nicht ohne Begründung vereinfacht werden.
65. Die Arbeitsgruppe wird auch die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungsbescheinigungen prüfen können, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der künftigen Aufnahme von Vorschriften der europäischen "TPED"-Richtlinie in das RID und das ADR. Dadurch könnte eine Aufhebung dieser Richtlinie ins Auge gefasst werden, die zum Teil eine unnötige Wiederholung von Bestimmungen der ebenfalls in Überarbeitung befindlichen RID- und ADR-Rahmenrichtlinien darstellt.
66. Der Vertreter Deutschlands teilt mit, dass er der Gemeinsamen Tagung ebenfalls einen Antrag unterbreiten werde, um den Vorschriften der TPED-Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Zulassungsbescheinigungen für Gastanks Rechnung zu tragen.

Harmonisierung der Vorschriften in den Verpackungsanweisungen P 200 (3) d), P 200 (9) und P 203 (9)

Informelles Dokument: INF.23 (Frankreich)

67. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, dass wie in der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) in den entsprechenden Vorschriften der Verpackungsanweisungen P 200 (9) und P 203 (9) auf die "zuständige Behörde, welche die Gefäße zugelassen hat" (statt auf die zuständige Behörde, die das technische Regelwerk zugelassen hat) Bezug genommen werden sollte.
68. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklärt, dass diese Frage künftig eingehender geprüft werden sollte und er eventuell einen Antrag zu diesem Thema unterbreiten werde.

Beförderung gefährlicher Abfälle

Informelles Dokument: INF.16 (FEAD)

69. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) einen Beraterstatus für die Prüfung der Fragen betreffend die Beförderung gefährlicher Abfälle einzuräumen.

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/26 (Österreich)

70. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Absicht des Vertreters Österreichs Kenntnis, den COTIF-Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien des ADR eine multilaterale Sondervereinbarung vorzuschlagen, die vereinfachte Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Abfälle ermöglicht und deren Text er nach langen Diskussionen mit den betroffenen Behörden und den Unternehmen der Abfallbeseitigung in seinem Land ausgearbeitet hat.
71. Dieses Dokument ist Gegenstand zahlreicher Kommentare, aus denen die Schwierigkeiten in Verbindung mit der Entwicklung rationeller Bedingungen für die Beförderung von Abfällen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit hervorgehen. Einige Delegationen ziehen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit dem Mandat vor, die Vorschriften des RID/ADR betreffend Abfälle, insbesondere hinsichtlich der Klassifizierung, insgesamt zu prüfen. Andere Delegationen bemerken, dass das RID/ADR für bestimmte Fälle bereits spezifische Bedingungen vorsehe, zum Beispiel für Krankenhausabfälle, Druckgaspackungen, Lithiumbatterien, Batterien. Somit bestehe keine Notwendigkeit, eine multilaterale Sondervereinbarung auf bereits geregelte Fälle anzuwenden. Schließlich würde eine multilaterale Sondervereinbarung den Nachteil mit sich bringen, dass die Unternehmen der Abfallbeseitigung auf der Grundlage von Vorschriften, die später zurückgezogen werden könnten, Verfahren ausarbeiten und in Material investieren.
72. Der Vertreter Österreichs bittet schließlich alle Delegationen, ihm vor dem 15. April 2005 ihre detaillierten Kommentare zu diesem Entwurf einer Sondervereinbarung zu übermitteln, damit er einen Beschluss hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise fassen könne.
73. Der Vertreter Deutschlands teilt mit, dass er die Einrichtung einer Arbeitsgruppe ins Auge fassen, um über diese Fragen zu beraten.

Beförderung von gebrauchten Batterien und Akkumulatoren

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/24 (EBRA)

Informelle Dokumente: INF.13 (EBRA)
INF.21 (Niederlande)

74. Nach der Vorstellung der Dokumente durch ihre Verfasser werden eine Reihe von Ungenauigkeiten und falschen Interpretationen festgestellt. Der Vorsitzende sowie die Vertreter Deutschlands und Belgiens sind der Meinung, dass die gegenwärtige Situation bezüglich der Vorschriften korrekt geregelt ist und es sich dabei um eine bewusste Entscheidung der Gemeinsamen Tagung handelt. Eine Beförderung von gebrauchten Zellen und Batterien würde erschwert werden, wenn die Bedingungen der Sondervorschrift 636 nicht erfüllt sind. Es wäre falsch davon auszugehen, dass die Beförderung dieser gebrauchten Zellen und Batterien, selbst wenn sie geringe Mengen Lithiumbatterien enthalten, von den Vorschriften freigestellt sind. Was noch getan werden könne, wäre die Freistellungen oder die gegenwärtigen Erleichterungen zu prüfen und zusätzliche Erleichterungen auszuarbeiten.
75. Die Gemeinsame Tagung ist der Meinung, dass Haushaltsbatterien gemäß Sondervorschrift 304 nicht unter die UN-Nummer 3028 der Klasse 8 fallen. Wenn der derzeitige Text der Sondervorschrift 304 als nicht klar genug erachtet wird, müsste dem UN-Expertenunterausschuss ein Antrag unterbreitet werden.
76. Der Vertreter des EBRA erklärt, dass seine Organisation ihre Arbeiten nach Kenntnisnahme der aktuellen Situation fortsetzen werde. Er werde daraus die erforderlichen Schlussfolgerungen für die Lösung dieser Fragen ziehen und bis dahin seine Dokumente zurückziehen.

Abschnitt 5.3.2: Harmonisierung der Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung/Tafel

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2005/27 (Deutschland)

77. Der Vertreter Deutschlands bittet die Delegationen, ihm ihre Kommentare zu diesem Antrag zu übermitteln, damit er diesen gegebenenfalls überarbeiten könne und eine abschließende Diskussion in der Gemeinsamen Tagung im September 2005 ermöglicht werde.

VERSCHIEDENES

Sicherheitsberater

Dokumente: OCTI/RID/GT-III/2005/12 und Add.1 (Frankreich)

78. Die Gemeinsame Tagung nimmt Kenntnis vom Bericht betreffend das Forum über die Vorschriften für den Sicherheitsberater und deren Anwendung/Umsetzung in den COTIF-Mitgliedstaaten, den ADR-Vertragsparteien und den Staaten, die das ADN anwenden, das vom 15. bis 17. Juni 2004 auf Einladung Frankreichs in Paris und Le Creusot stattgefunden hat.
79. Sie prüft die in der Anlage 1 aufgeführten Schlussfolgerungen und fasst folgende Beschlüsse.

Punkt 1: Erforderliche Bedingungen für die Prüfungszulassung

80. Die Gemeinsame Tagung stimmt der Schlussfolgerung des Forums zu.

Punkt 2: Organisation der Prüfung

81. Der Grundsatz der erforderlichen Unabhängigkeit in den Fällen, in denen ein und dieselbe Stelle sowohl die Schulung als auch die Prüfung sicherstellt, wird anerkannt.

Punkt 3: Prüfungsmodalitäten

82. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die zuständige Behörde alle geeigneten Maßnahmen ergreifen muss, um die Unparteilichkeit, die Ordnungsmäßigkeit und den guten Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Jedoch besteht kein Konsens hinsichtlich der Frage der Anonymität der Prüfungsbogen und der Verwendung eines tragbaren Computers, was im Rahmen einer Arbeitsgruppe näher geprüft werden sollte.

Punkt 4: Datenbank

83. Die Verfahrensweisen unterscheiden sich zwischen den einzelnen Staaten, und die Fragenkataloge sind nicht unbedingt entsprechend den Unterabschnitten 1.8.3.11 und 1.8.3.12 segmentiert, da einige Fragen mehrere unterschiedliche Punkte abdecken können.
84. Die Gemeinsame Tagung stimmt dem Grundsatz der Sammlung von Listen mit Fragen und Fallstudien für alle Verkehrsträger zu, die auf freiwilliger Basis übermittelt werden und mit Passwort-Schutz auf der Homepage der UNECE eingestellt werden. Dies würde es in einem ersten Schritt ermöglichen, die in den verschiedenen Staaten gestellten Fragen zu sammeln und sie anschließend für den Versuch einer Harmonisierung des Prüfungsniveaus zu vergleichen.
85. Es wird jedoch festgestellt, dass es auf Grund der Vielzahl an Sprachen schwierig sein könnte, diese Fragen zu vergleichen. In einigen Fällen stellt sich auch die Frage der Urheberrechte der Stellen, welche die Fragen ausgearbeitet haben. In diesem Zusammenhang erinnert der Vertreter der Europäischen Kommission daran, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohnehin durch die Richtlinie 2000/18/EG verpflichtet seien, ihre Fragen der Kommission mitzuteilen.
86. Die Teilnehmer werden gebeten, dem Sekretariat der UNECE (sabrina.mansion@unece.org) ihre Prüfungsfragen und Fallstudien schnellstmöglich zu übermitteln, damit die Vergleichsarbeit beginnen kann.

Punkte 5 und 7: Prüfungsniveau und Korrektur der Prüfung

87. Einige Delegationen sprechen sich gegen die sofortige Einrichtung einer "pädagogischen" Gruppe aus, da sie der Meinung sind, dass zuerst sichergestellt werden müsse, dass die Fragenkataloge dem Sekretariat übermittelt wurden und wirkungsvoll eingesetzt werden können. Danach sollte beurteilt werden, ob die Einrichtung einer solchen Gruppe sinnvoll sei, und gegebenenfalls ein präzises Mandat erteilt werden. Dies hindere jedoch nicht daran, in der Zwischenzeit eine zweite Tagung des Forums einzuberufen, um die offen gebliebenen Fragen zu beraten.
88. Andere Delegationen sind der Auffassung, dass eine solche Gruppe schnellstmöglich eingerichtet werden sollte, um die Fachkenntnis der Sicherheitsberater in allen Staaten, die das RID, das ADR und das ADN anwenden, zu harmonisieren.
89. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende arbeiten einen Mandatsentwurf für diese "pädagogische" Gruppe aus und stellen diesen der Gemeinsamen Tagung vor (INF.28). Nach Prüfung dieses Mandatsentwurfs nimmt die Gemeinsame Tagung das Angebot der Vertreterin Spaniens, eine Arbeitsgruppentagung am 6. und 7. Juni 2005 in Madrid zu organisieren, an und erteilt dieser Arbeitsgruppe ein endgültiges Mandat (siehe Anlage 3).

Beziehung zwischen der Klassifizierung gefährlicher Güter und den Beförderungsvorschriften

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2004/14 (Niederlande)

Informelles Dokument: INF.3 (Niederlande) der Gemeinsamen Tagung im September 2004

90. Die Sekretariate der UNECE und der OTIF erklären sich damit einverstanden, die Tabelle des INF.3 in ihre Homepage einzustellen. Die Tabelle sollte es ermöglichen, Inkohärenzen in der Sicherheitsphilosophie zu erkennen, z.B. was die Beförderung in loser Schüttung anbelangt.

ZUKÜNFTIGE ARBEITEN

91. Bezüglich der wasserverunreinigenden Stoffe beantragt der Vertreter des Vereinigten Königreichs, dass das Dokument des Sekretariates der UNECE (OCTI/RID/GT-III/2005/28) auf der Tagesordnung der nächsten Tagung erscheint. Er wird seinerseits die Gemeinsame Tagung über die von der IMO bezüglich des IMDG-Codes gefassten Beschlüsse unterrichten.

EHRUNGEN

92. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der baldigen Zurrubesetzung der Herren W. Visser (U-IC), M. Fokker (Niederlande) und K. Loacker (Liechtenstein) Kenntnis und bringt ihre Anerkennung für die langjährige Mitarbeit zum Ausdruck. Sie wünscht Ihnen einen langen und glücklichen Ruhestand.

ANNAHME DES BERICHTS UND SEINER ANLAGEN

93. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht mit seinen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.
-

Anlage 1: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe Dokumente OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.1)

Anlage 2: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte

(siehe Dokumente OCTI/RID/GT-III/2005-A/Add.2 – TRANS/WP.15/AC.1/98/Add.2)

Mandat der Arbeitsgruppe betreffend die Prüfung des Sicherheitsberaters gemäß Abschnitt 1.8.3

1. Informationsaustausch und Ausarbeitung von Anträgen zur Änderung der Vorschriften bezüglich der folgenden Punkte:
 - Organisation der Prüfung (Unabhängigkeit der Prüfstelle)
 - Durchführung der Prüfung.
 2. Prüfung der Möglichkeit, Bedingungen für die Verwendung und die Organisation von nationalen Datenbanken für Fragen und Fallstudien aufzustellen.
 3. Organisation der zukünftigen Arbeiten, um einen harmonisierten Schwierigkeitsgrad für Prüfungen (sowohl Fragen als auch Fallstudien) zu erreichen. Jede zuständige Behörde, die den Wunsch hat, an der Arbeitsgruppe teilzunehmen, wird gebeten, bisher gestellte Prüfungsthemen, einschließlich Fragen und Fallstudien, (Auswahl von 2 oder 3 signifikanten Prüfungen) und eine Beschreibung der Prüfungsbedingungen – vorzugsweise in englischer Sprache – an die zuständige Behörde Spaniens zu senden.
-